



Bescheid

I. Spruch

Die am 29.01.2021 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangte Anzeige von A betreffend einer Anzeige eines audiovisuellen Mediendienst auf Abruf, wird wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 29.01.2021, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, brachte A die Anzeige seines audiovisuellen Mediendienstes „Finanzen Hase“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/c/FinanzenHase/videos>, ein.

In der Anzeige führte der Einschreiter aus, dass er eine Privatperson sei und seinen Kanal als Hobby betreibe. Er sehe seinen Kanal als Unterhaltung für seine Zuseher, wo er etwas über seinen privaten Weg, mit zumeist Aktien darstelle.

Weiters brachte er vor, dass er nichts verkaufe, nichts empfehle und für keine Produkte werbe. In seinen Videos zeige er seinen Zusehern lediglich wie er Aktien kaufe und verkaufe.

Aufgrund fehlender Angaben in der Anzeige forderte die KommAustria den Einschreiter mit Mängelbehebungsauftrag vom 31.03.2021 auf, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens einen Nachweis hinsichtlich seiner Staatsbürgerschaft zu erbringen, Angaben zu seiner Adresse, zum bisherigen Programm, insbesondere Dauer und Häufigkeit der Beiträge sowie Art und Inhalt der Beiträge zu machen sowie Angaben zum Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit dessen. Der Einschreiter wurde darauf hingewiesen, dass sein Antrag bei Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen ist.

Der Mängelbehebungsauftrag wurde dem Einschreiter am 01.04.2021 zugestellt.

Innerhalb der zweiwöchigen Frist des Mängelbehebungsauftrages sind keine der geforderten Unterlagen oder Angaben von A bei der KommAustria eingelangt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Am 29.01.2021 brachte der Einschreiter eine Anzeige bezüglich des von ihm bereits betriebenen YouTube Kanals „Finanzen Hase“ bei der KommAustria ein. Die Anzeige enthielt nicht alle erforderlichen Angaben.

Die KommAustria forderte den Einschreiter per Schreiben vom 31.03.2021, zugestellt am 01.04.2021, zur Behebung der Mängel des Antrags auf, welches vom Einschreiter unbeantwortet blieb.

Aufgrund des Ausbleibens einer Fehlermeldung bei der Übermittlung ergibt sich, dass der Mängelbehebungsauftrag vom 31.03.2021, zugestellt am 01.04.2021, dem Einschreiter am selben Tag elektronisch übermittelt wurde.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Inhalt der Anzeige des Einschreiters beruhen auf dessen Ausführungen in seinem Schreiben vom 29.01.2021.

Die Feststellung, dass keine Stellungnahme des Einschreiters bei der KommAustria einlangte, ergibt sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellung der Zustellung des Mängelbehebungsauftrages sowie zum dadurch ausgelösten Beginn der Mängelbehebungsfrist beruhen auf den Akten KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

§ 2 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020 lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. *Im Sinne dieses Gesetzes ist:*

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die*

elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

[...]

30. *Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegungsbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendienstanbieter erstellten Sendepfades oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;*

[...]“

§ 9 AMD - G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

- 1. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die Programm gattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie über dies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;*
- 2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programm katalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;*
- 3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.*

[...]“

§ 13 AVG lautet auszugsweise:

„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten Anbringen

[...]

§ 13. (3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]“

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag hingegen erst nach Ablauf der gemäß § 13 Abs. 3 AVG von der Behörde gesetzten Frist, aber vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides nach, so gilt der Antrag als zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß eingebracht und darf daher nicht mehr wegen Mangelhaftigkeit gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werden.

Da die Anzeige vom 29.01.2021 mangelhafte Angaben gemäß § 9 Abs. 2 AMD- G und insbesondere keine Nachweise enthielt, wurde der Antragsteller mit Mängelbehebungsauftrag vom 31.03.2021, zugestellt am 01.04.2021, unter anderem zur Vorlage eines Nachweises der österreichischen Staatsbürgerschaft, Angaben zu seiner Adresse, zum bisherigen Programm, insbesondere Dauer und Häufigkeit der Beiträge sowie Art und Inhalt der Beiträge sowie Angaben zum Verbreitungsweg und dessen Verfügbarkeit, aufgefordert. Der Einschreiter hat die ihm gesetzte Frist zur Behebung der seinem Antrag anhaftenden Mängel ungenutzt verstreichen lassen. Der Antrag auf Feststellung ist daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/21-090“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die

Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 09. Juni 2021

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)